

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

Freie Burgdorfer
Herrn
Rüdiger M. Nijenhof
Heinrichstr. 8
31303 Burgdorf

Frerichs, Peter
Rathaus IV
Vor dem Hannoverschen Tor 27
Zimmer 24
Tel.: 05136/898-381
Fax: 05136/898-372
E-Mail: frerichs@burgdorf.de
umwelt@burgdorf.de
(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:
06.08.2018

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
31-Fre 67.020.011

Datum:
24.08.2018

Anfrage „Hundefreilauffläche“ vom 06.08.2018

Sehr geehrter Herr Nijenhof,

die in Ihrer Anfrage erwähnte Fläche, die an den Spielplatz am Ahrbergenweg angrenzt, ist im Bebauungsplan 0-37 „Mönkeburg 5“ als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Zu 1.: Soweit ein diesbezüglicher politischer Beschluss vorliegt ist es grundsätzlich möglich, eine private Initiative zu unterstützen, auch wenn diese nicht in einem gemeinnützigen Verein organisiert ist. Allerdings müssten die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und eine entsprechende Satzung erlassen werden, um eine Gleichbehandlung aller Interessengruppen zu gewährleisten.

Ferner ist zu bedenken, dass gem. dem vom Rat beschlossenen Haushaltssicherungskonzept alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen sind.

Zu 2.: Das o. g. Grundstück wurde nicht offiziell als Hundefreilauffläche genutzt und ist folglich auch nicht entsprechend gewidmet.

Zu 3.: Hinsichtlich der 1. Teilfrage verweise ich auf meine Antwort zu Frage 2.

Um die Fläche als Hundefreilauffläche zu nutzen, wären ein entsprechender Ratsbeschluss sowie die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herrichtung und Unterhaltung notwendig. Darüber hinaus ist ggf. eine Baugenehmigung sowie – wegen der angrenzenden Wohnbebauung – ein Lärmgutachten erforderlich. Außerdem sollte die Nutzung über eine entsprechende Nutzungsverordnung geregelt werden. Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob eine Bruttofläche von

31303 Burgdorf
Rathaus I, Marktstraße 55
Rathaus II, V. d. Hann. Tor 1
Rathaus III, Spittaplatz 4
Rathaus IV, V. d. Hann. Tor 27
Schloss, Spittaplatz 5

www.burgdorf.de

Tel.: 05136/898-0
Fax: 05136/898-112

Stadtsparkasse Burgdorf
IBAN:
DE94 2515 1371 0000 0158 59
BIC: NOLA DE 21 BUF
Gläubiger-ID:
DE11 BU10 0000 0977 41

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo. 08.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr. 08.00-13.00 Uhr
Do. 08.00-12.00 Uhr
14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro:
Mo. und Do. 08.00-18.00 Uhr
Di. 08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr. 08.00-13.00 Uhr

rd. 1.700 m² für die Einrichtung einer Hundefreilauffläche ausreicht.

Zu 4.: Da sich im Bereich der Fläche eine Altablagerung befindet, wäre die Fläche erst nach einer entsprechenden Sanierung für eine Bebauung geeignet. Außerdem müsste hierfür der gültige Bebauungsplan geändert werden. Zur Zweckbestimmung der Fläche verweise ich auf die oben erwähnte Festsetzung im Bebauungsplan.

Zu 5.: Abgesehen davon, dass die Verwaltung die Einrichtung einer Hundefreilauffläche direkt neben einem Kinderspielplatz für nicht empfehlenswert hält sowie unter der Voraussetzung, dass die zu Frage 3 genannten Punkte erfüllt sind, müsste eine stabile Umzäunung (Stabgitterzaun 1,60 m Höhe) hergestellt werden und eine entsprechende Ausstattung der Fläche (z. B. Sitzgelegenheiten, Hundekottütenspendler, Beschilderung u. evtl. Kfz-Stellplätze) erfolgen.

Nach einer ersten groben Kostenschätzung betragen die Kosten für die Herrichtung der Fläche rd. 20.000 € (ohne evtl. erforderliche Kfz-Stellplätze). Für die Pflege und Unterhaltung (z. B. Huko-Beutel, Mähen der Fläche) ist mit ca. 800 € pro Jahr zu rechnen.

Über finanzielle Spenden durch „Paten“ oder bürgerliches Engagement könnten die Kosten für die Stadt Burgdorf reduziert werden. Inwieweit eine Unterstützung z. B. durch „Arbeitseinsätze“ möglich ist, wäre im Einzelfall zu prüfen. Unabhängig von der Unterstützung durch „Paten“ oder bürgerliches Engagement würde die Stadt Burgdorf als Betreiberin der Hundefreilauffläche auch weiterhin verantwortlich für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie für die Unterhaltung bleiben.

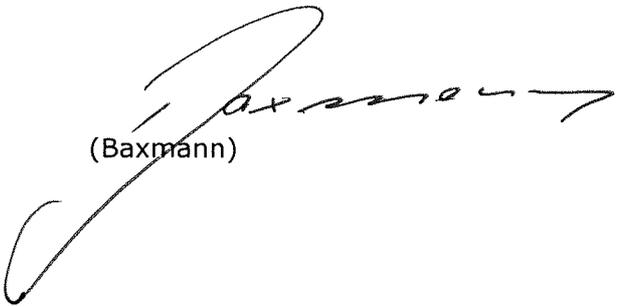
Zu 6.: Zzt. sind der Verwaltung weder zentraler gelegene noch andere städtische Grundstücke bekannt, die als Hundefreilauffläche genutzt werden könnten.

Zu 7.: Gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1 b des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sind Hunde in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) an der Leine zu führen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 NWaldLG gehören Parkanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen stehen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, **nicht** zur freien Landschaft. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass alle anderen Parkanlagen zur freien Landschaft gehören. Bei den genannten Bereichen des Stadtparks am Barfußpfad und am Hainholzbach ist ein räumlicher Zusammenhang zu o. g. Gebäuden nicht erkennbar, deshalb sind die Bereiche als freie Landschaft nach NWaldLG einzustufen.

Zwar können die Feld- und Forstordnungsbehörden gem. § 33 Abs. 2 NWaldLG unter bestimmten Voraussetzungen durch Verordnung bestimmen, dass Hunde in der freien Landschaft auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit an der Leine zu führen sind, eine Aufweichung des Leinenzwangs durch Ausweisung von Hundefreilaufflächen in der freien Landschaft ist allerdings nicht ohne Weiteres möglich. Außerdem wäre auch für die Einrichtung einer Hundefreilauffläche in der freien Landschaft eine Baugenehmigung und je nach örtlichen Gegebenheiten evtl. auch ein Lärmgutachten erforderlich.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung Ihrer Anfrage gebe ich diese und mein Antwortschreiben dem Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Bau zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen


(Baxmann)